

## **Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz  
Aktenzeichen 63-40671/2023

48231 Warendorf, den 03.01.2024

Die WPON GmbH & Co.KG, Vossko-Allee 1, 48346 Ostbevern hat am 19.07.2023 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung von zwei genehmigten Windenergieanlagen (WEA) vorgelegt. Die zwei WEA wurden mit Bescheid vom 22.06.2023, Az. 63-40618/2022 mit einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG genehmigt.

Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen:

- den Wechsel vom Typ Nordex N163/5.X (WEA N1) und Typ Nordex N117/3600 (WEA N2) zum Anlagentyp Nordex N149/5.7,
- die Änderung der Nabenhöhe der WEA N1 von 118,0 m auf 164,0 m und die Änderung der Nabenhöhe der WEA N2 von 134,0 m auf 164,0 m,
- die Änderung der Rotordurchmesser für beide WEA auf 149,1 m,
- den Betrieb der WEA N1 und WEA N2 im Tagzeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr im Mode 0 mit einer maximalen Leistung von 5.700 kW,
- den Betrieb der WEA N1 im Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr im Mode 3 mit einer maximalen Leistung von 5.400 kW und den Betrieb der WEA N2 im Nachtzeitraum im Mode 6 mit einer maximalen Leistung von 5.060 kW,

Die Anlagen sollen von der Lage unverändert auf den Grundstücken Gemarkung Ostbevern, Flur 6, Flurstücke 17 (WEA N1) und Gemarkung Ostbevern, Flur 6, Flurstücke 24 (WEA N2) errichtet werden.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Änderung des Anlagentyps und der Änderung der Gesamthöhe der WEA wurde eine Überarbeitung der Schallimmissionsprognose und der Schattenwurfprognose vorgelegt. Nach dem Ergebnis der Prognosen ergeben sich keine relevanten Auswirkungen bezogen auf Schattenwurf und Geräusche. Da alle benachbarten Wohnhäuser mehr als das Zweifache der Gesamthöhe der WEA entfernt liegen, liegt keine optisch bedrängende Wirkung vor.

Die Änderungen führen auch nicht zu relevanten Auswirkungen an den Schutzgütern Natur und Landschaft. Von Seiten der Naturschutzbehörde wurden die bisherigen Auflagen überprüft und aktualisiert.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf  
Im Auftrag

gez. Lefken